

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 582

Eine explorative Untersuchung der anwaltlichen Beratungshilfe

Das Berufsbild des Rechtsanwalts und seine Pflicht
aus § 49 a Abs. 1 BRAO als Instrument der Sicherung
des gleichen Zugangs zum Recht in Recht und Praxis

Von

Julia Lefèvre



Duncker & Humblot · Berlin

JULIA LEFÈVRE

Eine explorative Untersuchung
der anwaltlichen Beratungshilfe

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 582

Eine explorative Untersuchung der anwaltlichen Beratungshilfe

Das Berufsbild des Rechtsanwalts und seine Pflicht
aus § 49 a Abs. 1 BRAO als Instrument der Sicherung
des gleichen Zugangs zum Recht in Recht und Praxis

Von

Julia Lefèvre



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen
hat diese Arbeit im Jahre 2023 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2024 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0720-7387
ISBN 978-3-428-19147-5 (Print)
ISBN 978-3-428-59147-3 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

„Es ist nicht genug zu wissen, man muss auch anwenden,
es ist nicht genug, zu wollen, man muss auch tun!“

Johann Wolfgang von Goethe

Johann Wolfgang von Goethe brachte es prägnant auf den Punkt: „Wissen allein genügt nicht – es muss auch angewendet werden; bloßes Wollen reicht nicht – es muss auch gehandelt werden!“ Dieses Leitmotiv, das mich während meiner gesamten Forschungsarbeit begleitet hat, illustriert treffend den Kerngedanken meiner Dissertation: Die Überführung von theoretischem Wissen in praktisches Handeln, insbesondere im Bereich der anwaltlichen Beratungshilfe.

In meiner Arbeit analysiere ich die praktische Umsetzung der theoretisch, gesetzlich fundierten Pflichten eines Rechtsanwalts, wie sie gerade in § 49a Abs. 1 BRAO festgelegt sind. Es genügt nicht, sich nur mit den juristischen Bestimmungen vertraut zu machen. Entscheidend ist vielmehr, wie dieses Wissen sachgerecht, regelungskonform und aktiv in der täglichen Arbeit der Rechtsanwälte umgesetzt wird. Eine Herausforderung stellt hierbei die fehlerhafte oder missverständliche Anwendung dieses Wissens dar, welche den gleichen Zugang zum Recht beeinträchtigen kann. Der zentrale Punkt meiner Arbeit konzentriert sich auf die Bedeutung des § 49a Abs. 1 BRAO im Kontext des gleichberechtigten Zugangs zur Rechtsberatung mittels anwaltlicher Beratungshilfe. Hierbei betone ich, dass neben dem erforderlichen Wissen auch das Engagement und die Eigeninitiative der Anwälte vonnöten sind, um die gegebene Pflicht aus § 49a Abs. 1 BRAO zu erfüllen. Zudem beleuchte ich die grundlegenden Rahmenbedingungen, die erfüllt sein müssen, damit die Berufspflichten der Anwaltschaft nicht nur in der Theorie bestehen, sondern auch in der Praxis wirksam umgesetzt werden können.

Ich möchte meinen Dank an all diejenigen richten, die mich auf diesem Weg unterstützt haben. Mein besonderer Dank gilt Prof. Dr. Jens Adolphsen und Prof. Dr. Bettina Bannenberg für ihre fachliche und persönliche Unterstützung. Ebenso bedanke ich mich bei meinen Kollegen, insbesondere bei Dr. Magdalena Jas-Nowopolska und Maximilian Roth, für den stetigen geistigen Austausch und die inspirierenden Kooperationen.

Ein herzliches Dankeschön geht auch an Christin Burgdorf, Nicole Hofmann, Maike Klein, Katharina Krickow, Dr. Christina Schut, das Netzwerk

Mothers in Academia (MIA), Prof. Dr. Roland Fritz, Prof. Dr. Dr. Hanjo Hamann, Dr. Johannes Hermann, Dr. Ralf Schultheiß, Adam Piontek sowie an alle Verantwortlichen in den Rechtsanwaltskammern und die Teilnehmer meiner Umfrage, die mich im Rahmen dieser unterstützt haben. Ein spezieller Dank gilt der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und dem Landesverband Hessen im Deutschen Anwaltverein (DAV) e. V. sowie allen Lehrbeauftragten, Dozenten und anwaltlichen Berufsträgern, mit denen ich in den Jahren meiner Tätigkeit für das Institut für anwaltsorientierte Juristenausbildung an der Justus-Liebig-Universität zu Gießen stets erkenntnisgewinnenden Austausch suchen durfte.

Abschließend möchte ich vor allem meinem Mann und meiner Tochter, meinen Eltern sowie meinen Freunden für ihre unermüdliche Unterstützung danken. Sie haben mir die Zeit und den Raum gegeben, dieses Projekt nicht nur zu wollen, sondern es auch erfolgreich umzusetzen.

Wetzlar, im März 2024

Julia Lefèvre

Inhaltsverzeichnis

Teil 1

Einleitung	23
A. Sichern Rechtsanwälte tatsächlich den gleichen Zugang zum Recht?	23
B. Statistische Auffälligkeiten als Anlass der Untersuchung	26
C. Anekdotische Evidenz als weiterer Untersuchungsanlass	27
D. ukünftiges Marktungleichgewicht?	28
I. Die Anwaltschaft, der Anwaltsmarkt und Veränderungstendenzen	30
II. Die Nachfrageseite der Beratungshilfe	38
E. Bisheriger Forschungsstand und Forschungslücke	41
F. Untersuchungszielgruppe und Einschränkungen	45
G. Untersuchungsfragen	46
H. Wissenschaftliche Zielsetzung	47
I. Methodisches Vorgehen	48
I. Rechtsdogmatische Untersuchung der Soll-Situation	48
II. Empirische Untersuchung der Ist-Situation	48
III. Untersuchungsgegenstand	50
J. Gang der Untersuchung	50

Teil 2

Das Berufsbild des Rechtsanwalts und seine Rolle beim gleichen Zugang zum Recht	53
A. Wie bestimmt sich das Berufsbild des Rechtsanwalts?	53
B. Das „Berufsbild“ im rechtswissenschaftlichen Sinne	54
C. Das normative anwaltliche Berufsbild	58
I. Verfassungsrechtliche Erwägungen	58
1. Grundrechtlicher Status des Rechtsanwalts	58
2. Freie Advokatur als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips	59
II. §§ 1–3 BRAO	60
1. Unabhängiges Organ der Rechtspflege, § 1 BRAO	61
2. Rechtspflege und Rechtspflegefunktion, § 1 BRAO	64
3. Unabhängigkeit des Rechtsanwalts, § 1 BRAO	65

4. Ausübung eines freien Berufes, § 2 BRAO	68
5. Beratung und Vertretung als Wirkungskreis des Rechtsanwalts, § 3 BRAO	70
III. Sicherung des Zugangs zum Recht als anwaltlicher Grundwert	71
1. Bedeutung und Umfang des Zugangs zum Recht	72
2. Herkunft und Entwicklung des Terminus	76
3. Terminus Zugang zum Recht im Unionsrecht	78
4. Zugang zum Gericht als anerkanntes Menschenrecht	78
5. Zugang zum Recht ohne Gericht als Menschenrecht	79
6. Verfassungsrechtliche Garantie des gleichen Zugangs zum Gericht	80
7. Anwaltliche Rechtsberatung als Teil des Zugangs zum Recht	80
8. Gleichheit des Zugangs zum Recht	82
9. Zugang zum Recht als Parameter für den Rechtsanwalt	82
IV. § 49a Abs. 1 BRAO als Instrument zur Sicherung des gleichen Zugangs zum Recht	83
1. Gesetzliche Normierung und Kontrahierungszwang	83
2. Hinweis- und Aufklärungspflicht	85
3. Ablehnung im Einzelfall und aus wichtigem Grund	86
a) Bei Tätigkeitsverboten	88
b) Bei eigener Erkrankung und beruflicher Überlastung, § 16 a Abs. 3 S. 4 Ziffer a) BORA	88
c) Bei Verweigerung der erforderlichen Mithilfe, § 16 a Abs. 3 S. 4 Ziffer c) BORA	89
d) Bei gestörtem Vertrauensverhältnis, § 16 a Abs. 3 S. 4 Ziffer d) BORA	89
e) Bei Falschangaben über wirtschaftliche Verhältnisse, § 16 a Abs. 3 S. 4 Ziffer e) BORA	89
f) Bei fehlender Voraussetzung der Beratungshilfe, § 16 a Abs. 3 S. 3 BORA	90
g) Bei fehlenden Rechtskenntnissen	90
4. Keine wichtigen Ablehnungsgründe	93
a) Nichtvorlage des Beratungshilfescheins	93
b) Niedrige Gebühren	95
5. Konsequenzen von Verstößen gegen §§ 49 a BRAO, 16, 16 a BORA	96
a) Berufsrechtliche Konsequenzen	96
b) Zivilrechtliche Konsequenzen	99

Teil 3

Anwaltliche Beratungshilfe im Überblick	100
A. Historische Entwicklung bis zum BerHG	100
B. Ziel und Zweck des Beratungshilfegesetzes	102

C.	Zulässige Beratungspersonen nach dem BerHG	103
I.	Amtsgericht, § 3 Abs. 2 BerHG	104
II.	Rechtsanwälte, § 3 Abs. 1 S. 1 BerHG	106
III.	Sonstige Berechtigte, § 3 Abs. 1 S. 2 BerHG	106
IV.	Beratungsstellen, § 3 Abs. 1 S. 2 BerHG	107
D.	Voraussetzungen der Beratungshilfe	107
I.	„Auf Antrag“, § 1 Abs. 1 BerHG	107
1.	Sachliche und örtliche Zuständigkeit, § 4 Abs. 1 BerHG	107
2.	Funktionale Zuständigkeit, § 24 a Abs. 1 Nr. 2 RPfIG	108
3.	Form, § 4 Abs. 2 BerHG	108
4.	Nachträgliche Antragsstellung, § 6 Abs. 2 BerHG	109
5.	Keine Mitwirkungspflicht bei Antragstellung, § 16 a Abs. 2 BORA	110
6.	Antragsberechtigung, § 1 Abs. 2 BerHG	111
II.	Bedürftigkeit des Rechtssuchenden, §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BerHG	111
1.	Anzusetzendes Einkommen, § 115 Abs. 1, Abs. 2 ZPO	112
2.	Anzusetzendes Vermögen, § 115 Abs. 3 ZPO	113
3.	Selbstverschuldete Mittellosigkeit	115
4.	Künftiges Vermögen und zu fordernde Kreditaufnahme	115
5.	Konkrete Einkommens- und Vermögensgrenzen	116
III.	Wahrnehmung von Rechten, § 1 Abs. 1 BerHG	116
IV.	Außerhalb gerichtlicher Verfahren, § 1 Abs. 1 BerHG	117
V.	Ohne Prüfung der Erfolgsaussichten	118
VI.	Keine Mutwilligkeit, § 1 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 BerHG	118
VII.	Keine Hilfemöglichkeiten, § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG	120
1.	Studentische Rechtsberatung	123
2.	Schuldnerberatung	124
3.	Gewerkschaften/Berufsverbände	125
4.	Interessenverbände mit Mitgliedschaft	125
5.	Sonstige Interessenverbände ohne Mitgliedschaft	126
6.	Behörden	126
7.	Betreuer	127
8.	Verbraucherzentralen	127
9.	Rentenberater	128
10.	Öffentliche Rechtsberatungsstellen	128
VIII.	Beispiele für keine anderen Hilfsmöglichkeiten	129
1.	Selbsthilfe	129
2.	Schlichtungs- und Einigungsstellen, Gütestellen (§ 15 a EGZPO), Schiedsrichter	131
3.	Mediation	132
E.	Umfang der Beratungshilfe	132
I.	Rechtssuchender im Sinne des Beratungsgesetzes	132
II.	Alle Rechtsangelegenheiten, § 2 Abs. 2 BerHG	133

III.	Formen der Beratungshilfe, § 2 Abs. 1 BerHG	133
F.	Anwaltliche Gebühren der Beratungshilfe	135
I.	Im Überblick	135
II.	Vereinbarung und Erfolgshonorar, § 8 Abs. 2 BerHG, §§ 3 a, 4 a RVG ..	137
III.	Kostenersatz durch den Gegner, § 9 BerHG	137
IV.	Verbot der Annahme, § 8 Abs. 2 BerHG	138
V.	Vergütungsantrag und Festsetzung der Gebühr, §§ 44, 55 RVG	138
VI.	Angemessenheit der Beratungshilfegebühren	139
1.	Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG	139
2.	Legitimer Zweck	140
3.	Geeignetheit und Erforderlichkeit	140
4.	Gesetzliche Gebühren als angemessene Entschädigung?	141
a)	Beispielhafter Versuch der Bestimmung	142
b)	Inhomogenität in der Anwaltschaft	143
5.	Bestehender Handlungsbedarf des Gesetzgebers	145
G.	Mögliche Zugangshürden der anwaltlichen Beratungshilfe	147
I.	Hindernisse im Zusammenhang mit Informationen	147
II.	Mangelnde Erreichbarkeit der Rechtsantragsstellen	150
III.	Entfernung zur Rechtsantragsstelle	151
IV.	Sonstige physische Hindernisse	152
V.	Bürokratisierung des Verfahrens	152
VI.	Zeitliche Faktoren	153
VII.	Uneinheitliche Rechtsanwendung und Entscheidungspraxis	154
VIII.	Sprachliche Barrieren und Verständigungsprobleme	155
IX.	Sonstige kulturelle Unterschiede	156
X.	Fehlendes Verständnis	157
XI.	Schwellenangst	157
XII.	Eigene und fremde Erfahrungswerte	158
XIII.	Fehlendes Engagement des Rechtssuchenden	159
XIV.	Qualitätsmängel in der Beratung	159
XV.	Verfügbarkeit anwaltlicher Rechtsdienstleistungen	160
XVI.	Ablehnung von Beratungshilfeersuchen durch Rechtsanwalt	160

Teil 4

Empirische Analyse und Soll-Ist-Vergleich 161

A.	Einleitung und Vorbedingungen zur empirischen Untersuchung	161
B.	Forschungsdesign	161
I.	Anlass der empirischen Untersuchung	161
II.	Forschungsstand	162
III.	Untersuchungsfragen und Erkenntnisinteressen	163

IV.	Methodischer Forschungsansatz	163
C.	Planungen und Umsetzungen der Erhebung	164
I.	Zielgruppe der Erhebung	164
II.	Auswahl des Erhebungsinstruments	164
III.	Stichprobe	165
IV.	Fragebogen Design	167
	1. Aufbau, Dramaturgie, Fragearten und -anzahl	167
	2. Skalenbildung	169
	3. Begleitschreiben zur Einladung der Zielgruppe	170
	4. Datenschutz	170
	5. Steigerung der Teilnahme- und Beantwortungsquote	170
V.	Pre-Test	171
VI.	Durchführung der Hauptuntersuchung	171
D.	Datenanalyse	172
I.	Einlesen der Daten	172
II.	Datenbereinigung und -aufbereitung	172
III.	Auswertungsmethoden	172
	1. Auswertungsmethode der geschlossenen Fragen	172
	2. Auswertungsmethode der offenen Fragen	174
E.	Ergebnisse der deskriptiven statistischen Analyse	175
I.	Teilnehmerkreis	175
	1. Realisierte Stichprobe	175
	2. Zusammensetzung der Stichprobe	176
II.	Meinung der Befragten zur Existenz der Beratungshilfe	180
	1. Wichtigkeit der Beratungshilfe	180
	2. Übernahmebereitschaft der Anwaltschaft	182
	3. Sinn und Zweck der Beratungshilfe	182
III.	Erfüllen die Befragten ihre Pflicht aus § 49a Abs. 1 BRAO tatsächlich?	183
	1. Übernahmepraxis vor und seit Eintritt der Covid-19-Pandemie	183
	a) Vor Eintritt der Covid-19-Pandemie	183
	aa) Übernahme vor Eintritt der Covid-19-Pandemie	183
	bb) Fallzahlen pro Jahr vor Eintritt der Covid-19-Pandemie	185
	b) Seit Eintritt der Covid-19-Pandemie	186
	aa) Übernahme seit dem Eintritt der Covid-19-Pandemie	186
	bb) Fallzahlen pro Jahr seit Eintritt der Covid-19-Pandemie	187
	2. Tätigkeit in Rechtsberatungsstellen	189
	3. Erteilung eines unentgeltlichen Rechtsrats	192
IV.	Erkenntnisse aus der Umsetzungspraxis des § 49a Abs. 1 BRAO	194
	1. Nachfrage nach Beratungshilfe	194
	2. Vorlage des Beratungshilfescheins	195
	3. Verhalten der Rechtsanwälte bei Direktzugang	196

4.	Tatsächliche Ablehnung von Beratungshilfeersuchen	198
5.	Mögliche legitime Ablehnungsgründe	206
6.	Verhaltensänderung durch Covid-19-Pandemie-Eintritt	208
7.	Vergütung	209
8.	Was müsste sich ändern, um die Übernahme an Beratungshilfe- fällen bei Inaktiven zu steigern?	211
V.	Rollen- und Normverständnis zu § 49 a Abs. 1 BRAO	214
VI.	Zugangshürden zur Beratungshilfe	217
VII.	Optimierungsideen	219
F.	Ergebnisse der Auswertung der offenen Fragen	223
I.	Sehen die Befragten weitere Zugangshürden?	224
1.	Realisierte Stichprobe	224
2.	Kodierungssystem	224
3.	Häufigkeiten	226
4.	Zusammenfassung der Aussagen	227
a)	Zugangshürden aus der Sphäre der Rechtsanwälte	228
aa)	Art und Beschaffenheit der Beratungshilfemandate	228
bb)	Niedrigere Gebühren	229
cc)	Verhalten der Rechtsanwälte hinsichtlich der Übernahme	229
dd)	Verfügbarkeit der Rechtsanwälte	230
b)	Zugangshürden aus der Sphäre der Rechtssuchenden	230
aa)	Einstellung der Rechtssuchenden	230
bb)	Fähigkeiten und Fertigkeiten der Rechtssuchenden	231
cc)	Mangelnde Kenntnis und fehlende Information	231
c)	Zugangshürden aus der Sphäre des Amtsgerichts	231
aa)	Herausforderungen mit Formular und Nachweisen	232
bb)	Erreichbarkeit der Rechtsantragsstellen und Wartezeiten	232
cc)	Pandemieeintritt als Zugangshürde	233
dd)	Verhalten der Rechtspfleger	234
(1)	Unterschiedliche Praxen der Amtsgerichte	234
(2)	(Verweis auf) Nachträgliche Antragsstellung	234
(3)	Verweis auf schriftliche Beantragung	235
(4)	Verweis an andere Stellen	235
(5)	Verweis an Rechtsanwalt	236
5.	Vergleich nach Geschlecht, Berufserfahrung und Ost-West	236
6.	Reflexion der Ergebnisse	236
II.	Ideen zur Optimierung der Beratungshilfe	237
1.	Realisierte Stichprobe	237
2.	Kodierungssystem	237
3.	Häufigkeiten	238
4.	Zusammenfassung der Aussagen	238
a)	Ideen zu Verbesserung der Informationen	239
b)	Ideen zur Steigerung der Attraktivität in der Anwaltschaft	239

c)	Ideen rund um das Beratungsangebot	239
d)	Ideen zur Digitalisierung	240
e)	Ideen zur Verbesserung der Abrechnung der Vergütung	241
f)	Ideen zur Verbesserung der Gebührenlage	241
g)	Ideen zur Verbesserung des Antragsverfahren	241
5.	Reflexion der Ergebnisse	242
G.	Kernergebnisse der empirischen Untersuchung in Bezug auf die Unter- suchungsfragen	242
I.	Wird § 49 a Abs. 1 BRAO rechtstatsächlich umgesetzt?	243
II.	Wie wird § 49 a Abs. 1 BRAO rechtstatsächlich umgesetzt?	243
1.	Häufig nur bei Vorlage des Beratungshilfescheines	243
2.	Hohe Fallzahlen als weibliches Übernahmephänomen	244
3.	Mehr als 1/3 der Befragten beratungshilfeinaktiv	245
4.	Ablehnung aufgrund der nachträglichen Antragsstellung	245
5.	Ablehnungen weiblicher Befragter häufiger	246
6.	Ablehnung aufgrund niedriger Gebühren	246
7.	Zeitfaktor als häufiger Ablehnungsgrund	247
8.	Rechtskenntnisse entscheidend für Gewährung	247
III.	Sehen die Rechtsanwälte Zugangshürden zur Beratungshilfe?	248
1.	Niedrigere anwaltliche Gebühren als Zugangshürde	248
2.	Rechtsantragsstellen als Zugangshürde	249
3.	Schriftlicher Antrag/Formularblatt als Zugangshürde	249
4.	Skepsis zwischen Anwälten und Mitarbeitern der Rechtsantrags- stellen als Barriere für den Zugang	250
IV.	Haben die Rechtsanwälte Optimierungsideen für die Beratungshilfe?	251
1.	Angemessene, kostendeckende Gebühren	251
2.	Zentrale Webseite und Justizportal	251
V.	Schlussbemerkung zur empirischen Untersuchung	252
H.	Ergebnisse des Vergleichs der rechtlichen Theorie und der praktischen Anwendung (Soll-Ist-Vergleich)	252
I.	Unterschiedliche Normanwendung des § 49 a Abs. 1 BRAO	252
II.	Ablehnungsgründe im Recht und in der Praxis	253
1.	Ablehnung bei Nichtvorlage eines Beratungshilfescheines	253
2.	Ablehnung aufgrund der niedrigen Gebühren	254
3.	Unkenntnis des Sinns und Zwecks des Beratungshilfegesetzes	254
III.	Fazit des Soll-Ist-Vergleichs	255

Teil 5

Empfehlungen und Ausblick 256

A.	Empfehlungen für Anschlussuntersuchungen	256
I.	Vertiefte Untersuchungen der Anwaltschaft	257

II.	Untersuchung der Rahmenbedingungen der anwaltlichen Beratungshilfe	258
1.	(Weitere/fortlaufende) Untersuchung der Rechtsantragsstellen und der Rechtssuchenden	258
2.	Untersuchung der Beratungshilfe-Rechtssuchenden im Kontext Rechtsanwalt-Rechtssuchender	260
3.	Entwicklung effektiver anwaltlicher Beratungshilfeprozesse durch Legal Design Thinking	261
B.	Optimierungsansätze für die anwaltliche Beratungshilfe und deren Rahmenbedingungen	262
I.	Hinwirken auf eine einheitliche Rechtsanwendung und ein einheitliches Rechtsverständnis	263
1.	Klarstellung der Ablehnungsgründe	263
2.	Integration des § 49 a Abs. 1 BRAO in berufsrechtliche Fortbildung	263
II.	Optimierung der Rahmenbedingungen der anwaltlichen Beratungshilfe	264
1.	Verbesserte Ansprechbarkeit Rechtsantragstellen	264
2.	Zugang zu Informationen über (anwaltliche) Beratungshilfe	266
3.	Optimierung des schriftlichen Antrags	268
4.	Fristverlängerung bei der nachträglichen Antragsstellung	269
5.	Schaffung angemessener Gebühren	269
III.	Einbindung des juristischen Nachwuchses	270
IV.	(Digitales) Beschwerdemanagementsystem	271
	Schlussbemerkung	273
	Literaturverzeichnis	274
	Stichwortverzeichnis	291

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Realisierte Stichprobe	176
Abbildung 2: Kammerzugehörigkeit der Teilnehmer	180
Tabelle 1: Stichprobe im Überblick	177
Tabelle 2: Berufserfahrung (Ost-West)	178
Tabelle 3: Stichprobe (Geschlecht)	178
Tabelle 4: Berufserfahrung und Fachanwaltstitel	179
Tabelle 5: Wichtigkeit der Beratungshilfe	181
Tabelle 6: Zusammenhang zwischen Berufserfahrung und Wichtigkeit	181
Tabelle 7: Sinn und Zweck des Beratungshilfegesetzes	183
Tabelle 8: Durchführung Beratungshilfe vor Corona (Geschlecht)	184
Tabelle 9: Durchführung Beratungshilfe vor Corona (Ost-West)	184
Tabelle 10: Anzahl Beratungshilfefälle p. a. vor Corona (Geschlecht)	185
Tabelle 11: Anzahl Beratungshilfefälle p. a. vor Corona (Ost-West)	186
Tabelle 12: Durchführung Beratungshilfe seit Corona (Geschlecht)	187
Tabelle 13: Durchführung Beratungshilfe seit Corona (Ost-West)	187
Tabelle 14: Anzahl Beratungshilfefälle p. a. seit und vor Corona (Geschlecht)	188
Tabelle 15: Anzahl Beratungshilfefälle p. a. seit und vor Corona (Ost-West)	188
Tabelle 16: Übernahme von Beratungshilfefällen 2022	189
Tabelle 17: Tätigkeit Rechtsberatungsstelle gesamt	190
Tabelle 18: Tätigkeit Rechtsberatungsstelle (Geschlecht)	190
Tabelle 19: Tätigkeit Rechtsberatungsstellen (Ost-West)	191
Tabelle 20: Vergütung Tätigkeit Beratungsstellen (Geschlecht)	191
Tabelle 21: Vergütung Tätigkeit Beratungsstellen (Ost-West)	192
Tabelle 22: Erteilung unentgeltlicher Rechtsrat (Geschlecht)	192
Tabelle 23: Personenkreis unentgeltlicher Rechtsrat	193
Tabelle 24: Anzahl unentgeltlicher Mandate p. a.	193
Tabelle 25: Unentgeltliche Beratung nach Covid-19-Pandemie-Eintritt	194
Tabelle 26: Änderung der Nachfrage (Geschlecht)	194
Tabelle 27: Änderung der Nachfrage (Fachanwalt)	195

Tabelle 28:	Vorlage Beratungshilfeschein beim Erstkontakt (Geschlecht)	195
Tabelle 29:	Vorlage Beratungshilfeschein beim Erstkontakt (Ost-West)	196
Tabelle 30:	Verhalten der Rechtsanwälte bei Nichtvorlage (Geschlecht)	197
Tabelle 31:	Entscheidungskriterien Übernahme ohne Schein	198
Tabelle 32:	Ablehnung mit Beratungshilfeschein 2021–2022 (Geschlecht) . . .	198
Tabelle 33:	Ablehnung mit Beratungshilfeschein 2021–2022 (Ost-West)	199
Tabelle 34:	Ablehnungen im Jahr 2022 (Geschlecht und gesamt)	199
Tabelle 35:	Anzahl Ablehnungen im Jahr 2021 (Geschlecht und gesamt)	200
Tabelle 36:	Ablehnung mit Beratungshilfeschein 2021–2022 (Fachanwalt) . . .	200
Tabelle 37:	Anzahl Ablehnungen im Jahr 2021–2022 (Fachanwalt)	201
Tabelle 38:	Tatsächliche Ablehnungsgründe (Geschlecht)	202
Tabelle 39:	Tatsächliche Ablehnungsgründe (Ost-West)	203
Tabelle 40:	Tatsächliche Ablehnungsgründe (Fachanwalt)	204
Tabelle 41:	Tatsächliche Ablehnung aufgrund niedriger Gebühren (Geschlecht)	205
Tabelle 42:	Tatsächliche Ablehnung aufgrund niedriger Gebühren (Ost-West)	205
Tabelle 43:	Tatsächliche Ablehnung aufgrund niedriger Gebühren (Fach- anwalt)	205
Tabelle 44:	Legitime Ablehnungsgründe (Geschlecht)	206
Tabelle 45:	Legitime Ablehnungsgründe (Fachanwalt)	207
Tabelle 46:	Verhaltensänderungen durch Pandemie-Eintritt (Geschlecht)	208
Tabelle 47:	Geltendmachung der Vergütung nach RVG (Geschlecht)	209
Tabelle 48:	Geltendmachung der Vergütung nach RVG (Ost-West)	209
Tabelle 49:	Geltendmachung der Vergütung nach RVG (Fachanwalt)	210
Tabelle 50:	Geltendmachung der Schutzgebühr (Geschlecht)	210
Tabelle 51:	Geltendmachung der Schutzgebühr (Ost-West)	210
Tabelle 52:	Geltendmachung der Schutzgebühr (Fachanwalt)	211
Tabelle 53:	Steigerung der Übernahme bei Inaktiven (Geschlecht)	212
Tabelle 54:	Steigerung der Übernahme bei Inaktiven (Ost-West)	212
Tabelle 55:	Steigerung der Übernahme bei Inaktiven (Fachanwalt)	213
Tabelle 56:	Ablehnung Beratungshilfe in den vergangenen vier Jahren (Fach- anwalt)	214
Tabelle 57:	Rolle und Übernahmepflicht (Geschlecht und gesamt)	215
Tabelle 58:	Rolle und Übernahmepflicht (Ost-West)	216
Tabelle 59:	Rolle und Übernahmepflicht (Fachanwalt)	216

Tabelle 60:	Zugangshürden (Geschlecht)	217
Tabelle 61:	Zugangshürden (Fachanwalt)	219
Tabelle 62:	Ideen Weiterentwicklung (Geschlecht)	220
Tabelle 63:	Ideen Weiterentwicklung (Ost-West)	222
Tabelle 64:	Ideen Weiterentwicklung (Fachanwalt)	223
Tabelle 65:	Realisierte Stichprobe zur offenen Frage Zugangshürden	224
Tabelle 66:	Häufigkeit der Textstellen absolut (Zugangshürden)	227
Tabelle 67:	Absolute Häufigkeiten Textstellen zu Optimierungsideen	238

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
Abl.	Amtsblatt
ADR	alternative dispute resolution
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AGGVG	Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (Gerichtsverfassungsausführungsgesetz)
AGS	AnwaltsGebührenSpezial
AnwBl. (online)	Anwaltsblatt (online)
a. O.	anderen Ortes
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
Art.	Artikel
Asta	Allgemeiner Studierendenausschuss
Aufl.	Auflage
BB	Der Betriebs-Berater
Beck-OK	Beck'scher Online-Kommentar
BEEG	Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit
BerHFV	Verordnung zur Verwendung von Formularen im Bereich der Beratungshilfe (Beratungshilfeformularverordnung)
BerHG	Beratungshilfegesetz (Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen)
BerHG-E	Beratungshilfegesetz-Entwurf
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
Bgr.	Begründer
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BORA	Berufsordnung der Rechtsanwälte
BORA-E	Berufsordnung der Rechtsanwälte-Entwurf
BR	Bundesrat

BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
BRAK-Mitt.	Bundesrechtsanwaltskammer Mitteilungen
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BR-Drs.	Bundesrat-Drucksache
Bsp.	Beispiel(e)
bspw.	beispielsweise
BT	Bundestag
BT-Drs.	Bundestag-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzgl.	bezüglich
ca.	circa
DAV	Deutscher Anwaltverein e. V.
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
DJT	Deutscher Juristentag
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
Drs./Drucks.	Drucksache
DStR-Beih.	Deutsches Steuerrecht-Beihefter
ebd.	ebenda
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
chem.	ehemalig/ehemals
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
Entsch.	Entscheidung
entspr.	entsprechend
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften/Gerichtshof der Europäischen Union
EUGRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
Euro	Währung: Euro
e. V.	eingetragener Verein
evtl.	eventuell
f.	folgende(r)

FAO	Fachanwaltsordnung
FAZ/FAZ.net	Frankfurter Allgemeine Zeitung/online Ausgabe
ff.	fortfolgende (Seiten)
FGO	Finanzgerichtsordnung
Fn.	Fußnote
geänd.	geändert
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
gg.	gegen
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
grds.	grundsätzlich
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
hins.	hinsichtlich
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg./hrsg.	Herausgeber/erausgegeben
i. d. R.	in der Regel
i. d. S.	in diesem Sinne
i. E./i. Erg.	im Ergebnis
i. e. S.	im engeren Sinne
inkl.	inklusive
i. V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinne
JürBüro	Das Juristische Büro
JZ	Juristenzeitung
KostRMOG	Kostenrechtsmodernisierungsgesetz
LG	Landgericht
LTZ	Legal Tech-Zeitschrift für die digitale Rechtsanwendung
M	Mittelwert
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MiStra	Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen
MüKo	Münchener Kommentar
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NZS	Neue Zeitung für Sozialrecht
ODR	Online Dispute Resolution
o. g.	oben genannt

OLG	Oberlandesgericht
p. a.	per annum
PKH	Prozesskostenhilfe
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
Rdi	Recht Digital
ReKa/RAK	Rechtsanwaltskammer
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
Rn.	Randnummer
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
RPflG	Rechtspflegergesetz
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
RVGreport	RVGreport – Zeitschrift
Rz.	Randziffer
S.	Seite
SD	Standardabweichung
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch
SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannte(r)
STAR	Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte
StPO	Strafprozessordnung
u. a.	unter anderem
UN-BRK	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention)
UnterhaltsvorschussG	Unterhaltsvorschussgesetz
VdK	seit 1994 Sozialverband VdK Deutschland e. V.
vgl.	vergleiche
v. H.	vom Hundert
VO	Verordnung
VWGO	Verwaltungsgerichtsordnung
wg.	wegen
WoGG	Wohngeldgesetz

z. B.	zum Beispiel
ZfRSoz	Zeitschrift für Rechtssoziologie
ZPO	Zivilprozessordnung
ZPO-E	Zivilprozessordnung-Entwurf
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
zzgl.	zuzüglich

Teil 1

Einleitung

A. Sichern Rechtsanwälte¹ tatsächlich den gleichen Zugang zum Recht?

„Reichtum entscheidet nicht über den Zugang zur Anwaltschaft“² Gemäß Art. 3 des Grundgesetzes sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Das bedeutet auch, dass allen Menschen die gleichen Rechte im Rahmen ihrer Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten gebühren. Auch im außergerichtlichen Bereich ist für die aus Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 1 GG resultierende sog. Rechtswahrnehmungsgleichheit³ zu sorgen.⁴

Es ist wichtig, dass auch Menschen mit geringem Einkommen und Vermögen gleichen Zugang zum Rechtsschutz haben und diesen auch tatsächlich nutzen können. Dies dient der Herstellung einer funktionierenden Rechtsordnung und dem Rechtsfrieden. Eine Beratung durch Rechtsanwälte ist oft notwendig, um den Menschen ihre Rechte und den besten Weg zur Durchsetzung dieser Rechte zu erklären, denn durch solche Beratungsleistungen können unnötige Prozesse vermieden werden, die das Justizsystem zusätzlich belasten.

Mit der Einführung und Weiterentwicklung des Beratungshilfegesetzes (BerHG) vom 18.06.1980⁵ versuchte der Gesetzgeber, den erwähnten verfassungsrechtlichen Anforderungen zur Gewährleistung der Rechtswahrnehmungsgleichheit gerecht zu werden. Dieses Gesetz zielt gerade darauf ab, Rechtssuchende mit geringem Einkommen und Vermögen einen Gebühren reduzierten Zugang zum sachkundigen Rechtsrat zu verschaffen.⁶

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

² Baer, Interview des Deutschen Instituts für Menschenrechte, „Eine große Hürde beim Zugang zum Recht sind Vorurteile“, unter: <https://youtu.be/wo1njQ9wbKE> (Stand: 13.07.2022).

³ BVerfG-K, NJW 2015, S. 2322, Rn. 10 m. w. N.

⁴ BVerfG Beschluss vom 14.10.2008 – 1 BvR 2310/06, NJW 2009, S. 210 m. w. N.

⁵ BGBl. I S. 689.

⁶ BVerfG Beschluss vom 14.10.2008 – 1 BvR 2310/06, NJW 2009, S. 211, BT-Dr. 8/3311, S. 1.

Dem Rechtsanwalt wird bei der Sicherung des gleichen Zugangs zum Recht für Rechtssuchende im Rahmen der Beratungshilfe eine exponierte Rolle zugeschrieben: Er ist berufsrechtlich über § 49 a Abs. 1 BRAO zur Übernahme von Beratungshilfe verpflichtet. Nur im Einzelfall und aus wichtigem Grund darf er Beratungshilfe Ersuchen ablehnen (§§ 49 a Abs. 1 S. 2 BRAO, 16 a BORA). Zwar ist das Anwaltsmonopol bezüglich der Beratungshilfe seit 2014 gesetzlich zugunsten der Erweiterung der Beratungspersonen (vgl. § 3 BerHG) nicht mehr manifestiert. Allerdings kommt dem Rechtsanwalt realiter weiterhin eine marktbeherrschende Stellung im Rahmen der Gewährung der Beratungshilfe nach dem BerHG zuteil.

Auffällig ist, dass die Statistiken zur Beratungshilfe⁷ der letzten Jahre teils enorme Rückgänge der Anzahl der Anträge auf Beratungshilfe durch Rechtsanwälte ausweisen. Die Gründe dafür werden unterschiedlich vermutet⁸, sind allerdings nicht eindeutig geklärt. Es wird u. a. überlegt, ob alternative Streitbeilegungsmechanismen z. B. auch über die Inanspruchnahme von Legal Tech-Angeboten einen Einfluss auf die Beratungshilfe durch Rechtsanwälte haben können. Allerdings fehlt es dahingehend an umfassenden Untersuchungen zu möglichen Einflussfaktoren auf die Beratungshilfe. Es fehlen auch aussagekräftige Gesamtstatistiken zur Fallbearbeitung an außergerichtlichen Rechtsberatungsstellen, die im Wettbewerb mit der anwaltlichen Beratungshilfe stehen können.⁹ Lediglich einige der Beratungsstellen führen anscheinend darüber Statistiken¹⁰, sodass hinsichtlich eines möglichen, rechtstatsächlichen Verdrängungswettbewerbs derzeit nur spekuliert werden kann.

Erklärungsansätze hinsichtlich früherer Veränderungen der zunehmenden, auch als „explosionsartig“¹¹ bezeichneten Antragszahlen und Ausgaben ab 2005 bis 2010¹², wurden in erster Linie nicht auf einkommensstrukturelle und

⁷ Bundesamt für Justiz, Beratungshilfestatistiken, unter: https://www.bundesjustizamt.de/DE/Service/Justizstatistiken/Justizstatistiken_node.html#AnkerDokument44014 (abgerufen am: 08.06.2024).

Alle in dieser Dissertation präsentierten Daten und Analysen basieren auf Erhebungen und Untersuchungen, die bis Juli 2023 oder davor durchgeführt wurden.

⁸ Vgl. *Kilian*, AnwBl. 2014, S. 46.

⁹ Auf telefonische Nachfrage beim Deutschen Anwaltverein am 02.02.2023 wird vom DAV keine Gesamtstatistik über deren Rechtsberatungsstellen und Fälle geführt.

¹⁰ Zum Beispiel: nach Aussage der Rechtsberatungsstelle des Frankfurter Anwaltverein e. V. werden dort jährlich fast 5.000 Fälle bearbeitet, unter: <https://www.frankfurter-anwaltsverein.de/buergerservice/rechtsberatung/> (abgerufen am: 30.04.2023).

¹¹ So auch *Dürbeck/Gottschalk*, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe Beratungshilfe, Rn. 1145.

¹² In Bezug auf den Antrags- und Kostenanstieg von rund 499.000 Anträgen im Jahr 2002 auf rund 970.000 Anträge in 2010, vgl. auch Beratungshilfestatistik, unter: https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Beratungshilfestatistik1981_2022.pdf?__blob=publicationFile&v=7 und <https://www.bundesjustiz>

arbeitsmarktbezogene Veränderungen zurückgeführt, sondern auf den damals möglicherweise gestiegenen Bedarf an Beratung aufgrund der immer komplizierter werdenden Rechtslage sowie mutmaßlich auf die Ausweitung der Beratungshilfe auf das Steuer- und Sozialrecht.¹³ Allerdings basieren diese Vermutungen nicht auf empirisch gesichertem Wissen, sodass diese Aussagen nicht verifiziert sind. Ob mit dem Rückgang der Anträge eine verringerte Nachfrage nach Beratungshilfe einhergeht, die zu diesem Rückgang führt, wird bezweifelt, wengleich es dazu auch weiterer Untersuchungen bedarf, die nicht vorliegen und mangels Ressourcen im Rahmen dieser Untersuchung auch nicht geleistet werden können. Andere Studien deuten darauf hin, dass die grundsätzliche Nachfrage nach Klärung von Rechtsfragen bzw. die Streitfälle nicht weniger wurden, sondern zugenommen haben.¹⁴ Es wurde festgestellt, dass Rechtssuchende teils von einer Geltendmachung absehen, inaktiv werden oder aber ihre Konflikte auf anderen Wegen klären.¹⁵ Auf diese Entscheidungsfindung hinsichtlich der Auswahl des rechtlichen Weges durch die Rechtssuchenden nehmen Rechtsanwälte erheblich Einfluss.¹⁶ Diese Untersuchung wurde zwar nicht auf Beratungshilfeberechtigte fokussiert, es kann aber davon ausgegangen werden, dass auch diese Bevölkerungsgruppe aufgrund von immer komplexer werdenden geschäftlichen Verflechtungen, der Zunahme von Online-Käufen sowie grenzüberschreitenden Rechtsfragen betroffen sind. Letztere bringen oftmals juristisch vermehrten Klärungsbedarf mit sich.¹⁷ Von einer Abnahme an Streitfällen und Nachfragen nach Beratungshilfe ist daher eher nicht auszugehen.

Es drängt sich vielmehr der Gedanke auf, dass es aus der Sphäre der Rechtsanwälte Gründe oder Ursachen geben könnte, die für diesen o. g. Rückgang zumindest mitursächlich sind. Von der Autorin geführte, informelle Gespräche mit Rechtsanwälten deuten darauf hin, dass einige immer weniger Beratungshilfe annehmen können oder wollen und daher vermehrt Beratungshilfe Ersuchen ablehnen. Ob und wie der Rechtsanwalt seiner Rolle und seiner beruflichen Pflicht aus § 49a Abs. 1 BRAO rechtstatsächlich nachkommt, steht daher im Fokus der vorliegenden Untersuchung.

amt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Beratungshilfestatistik_2021.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Stand: 27.01.2023).

¹³ *Dürbeck/Gottschalk*, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe Beratungshilfe, Rn. 1145.

¹⁴ *Meller-Hannich/Höland/Nöhre* et al., Abschlussbericht Forschungsvorhaben Erforschung des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten, 2023, S. 311.

¹⁵ *Meller-Hannich/Höland/Nöhre* et al., Abschlussbericht Forschungsvorhaben Erforschung des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten, 2023, S. 310 ff.

¹⁶ *Meller-Hannich/Höland/Nöhre* et al., Abschlussbericht Forschungsvorhaben Erforschung des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten, 2023, S. 165 ff.

¹⁷ *Meller-Hannich/Höland/Nöhre* et al., Abschlussbericht Forschungsvorhaben Erforschung des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten, 2023, S. 310.